

# VRM GEBÄUDEHÜLLE

Vorruhestandsmodell im Gebäudehüllengewerbe

## Leistungs- und Beitragsreglement



## Vertragsparteien



### **Gebäudehülle Schweiz**

Verband Schweizer  
Gebäudehüllen-Unternehmungen  
Lindenstrasse 4  
9240 Uzwil

T 071 955 70 30  
F 071 955 70 40  
info@gh-schweiz.ch  
www.gh-schweiz.ch



### **Gewerkschaft Unia**

Strassburgstrasse 11  
8021 Zürich

T 044 295 15 15  
F 044 295 15 55  
info@unia.ch  
www.unia.ch



### **Gewerkschaft Syna**

Römerstrasse 7  
4601 Olten

T 044 279 71 71  
F 044 279 71 72  
info@syna.ch  
www.syna.ch

# **Leistungs- und Beitragsreglement VRM Gebäudehülle (Reglement VRM)**

Vom 1. Januar 2010

**Stiftung VRM Gebäudehülle  
Lindenstrasse 4  
9240 Uzwil**

6. Auflage  
1. Juli 2019

Massgebend ist der deutsche Text des Leistungs- und Beitragsreglements VRM Gebäudehülle (Reglement VRM).  
Die Bestimmungen dieses Reglements gehen allen anderen im Zusammenhang mit dem VRM Gebäudehülle geäusserten Angaben zu den Leistungsansprüchen einer betroffenen Person vor.  
Sofern nicht ausdrücklich festgehalten, gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sowie die Bestimmungen in diesem Reglement für beide Geschlechter gleichermassen.

# Inhaltsverzeichnis

	Vertragsparteien	2
<b><u>1</u></b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>6</b>
<b><u>1.1</u></b>	<b>Ziel</b>	<b>6</b>
<b><u>1.2</u></b>	<b>Grundsätze</b>	<b>6</b>
<b><u>2</u></b>	<b>Geltungsbereich</b>	<b>6</b>
<b><u>2.1</u></b>	<b>Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmer</b>	<b>6</b>
<b><u>3</u></b>	<b>Finanzierung</b>	<b>6</b>
<b><u>3.1</u></b>	<b>Mittelherkunft</b>	<b>6</b>
<b><u>3.2</u></b>	<b>Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs</b>	<b>7</b>
<b><u>3.3</u></b>	<b>Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen)</b>	<b>7</b>
<b><u>3.4</u></b>	<b>Höhe der Beiträge</b>	<b>8</b>
<b><u>3.4.2</u></b>	<b>Beiträge des Arbeitnehmers</b>	<b>8</b>
<b><u>3.4.3</u></b>	<b>Beiträge des Arbeitgebers</b>	<b>8</b>
<b><u>3.5</u></b>	<b>Beitragserhebung</b>	<b>8</b>
<b><u>4</u></b>	<b>Leistungen</b>	<b>9</b>
<b><u>4.1</u></b>	<b>Grundsätze</b>	<b>9</b>
<b><u>4.2</u></b>	<b>Leistungsarten</b>	<b>10</b>
<b><u>4.3</u></b>	<b>Überbrückungsrente</b>	<b>10</b>
<b><u>4.4</u></b>	<b>Zusätzlicher Sparbeitrag BVG</b>	<b>11</b>
<b><u>4.5</u></b>	<b>Feststellung der Berechtigung, Gesuchstellung</b>	<b>11</b>
<b><u>4.6</u></b>	<b>Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit</b>	<b>13</b>
<b><u>4.7</u></b>	<b>Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person</b>	<b>13</b>
<b><u>4.8</u></b>	<b>Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person</b>	<b>13</b>
<b><u>4.9</u></b>	<b>Härtefallersatzleistungen</b>	<b>13</b>
<b><u>4.10</u></b>	<b>Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke</b>	<b>14</b>
<b><u>4.11</u></b>	<b>Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente</b>	<b>14</b>
<b><u>5</u></b>	<b>Auszahlungsverfahren, Meldepflicht</b>	<b>14</b>
<b><u>5.1</u></b>	<b>Auszahlung, Zahlungsempfänger</b>	<b>14</b>
<b><u>5.2</u></b>	<b>Meldepflicht</b>	<b>15</b>
<b><u>5.3</u></b>	<b>Unrechtmässige Auszahlungen</b>	<b>15</b>
<b><u>6</u></b>	<b>Vollzug</b>	<b>15</b>
<b><u>6.1</u></b>	<b>Kontrollen</b>	<b>15</b>
<b><u>7</u></b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>15</b>
<b><u>7.1</u></b>	<b>Übergangsbestimmungen bei Einführung</b>	<b>15</b>
<b><u>7.2</u></b>	<b>Änderungen dieses Reglements</b>	<b>15</b>
<b><u>7.3</u></b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>16</b>
	<b><u>Anhang 1 zum Reglement VRM Gebäudehülle</u></b>	<b>17</b>
	<b><u>Anhang 2 zum Reglement VRM Gebäudehülle</u></b>	<b>18</b>
	<b><u>Alphabetisches Sachregister</u></b>	<b>19</b>

**Legende**

ATSG	Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge
GAV	Gesamtarbeitsvertrag
GAV-VRM	Gesamtarbeitsvertrag Vorruhestandsmodell im Gebäudehüllengewerbe
OR	Obligationenrecht
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VRM	Vorruhestandsmodell im Gebäudehüllengewerbe

In Ausführung der Statuten der Stiftung VRM Gebäudehülle und unter Berücksichtigung des Gesamtarbeitsvertrages VRM Gebäudehülle (GAV-VRM) erlässt der Stiftungsrat nachfolgendes "Leistungs- und Beitragsreglement VRM Gebäudehülle (Reglement VRM)":

## **1. ALLGEMEINER TEIL**

### **1.1 Ziel**

- 1.1.1 Dieses Reglement regelt den freiwilligen Vorruhestand im Gebäudehüllengewerbe für die letzten fünf Jahre vor dem ordentlichen AHV-Alter basierend auf dem GAV-VRM und sieht für diese Übergangsjahre eine finanzielle Abfederung vor.
- 1.1.2 Das Reglement umschreibt zu diesem Zweck die Finanzierung, die Leistungen, die Voraussetzungen und die Durchführung des Vorruhestandsmodells.

### **1.2 Grundsätze**

- 1.2.1 Die Stiftung VRM ist eine von staatlichen und privaten Vorsorgeeinrichtungen getrennte gesamtschweizerische Institution. Sie wird unabhängig von und ergänzend zu anderen Sozialinstitutionen und Alterslösungen gegründet und geführt.  
Die Institution ist ein sozialpartnerschaftliches Werk der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im schweizerischen Gebäudehüllengewerbe, vertreten durch den Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen (GH-Schweiz) einerseits und die Gewerkschaften Unia und Syna andererseits.  
Der Vorruhestand, namentlich die Leistungen hierfür, richten sich nach den vorhandenen Mitteln. Zur Sicherstellung einer geordneten finanziellen Entwicklung führt die Stiftung VRM Gebäudehülle ein Controlling.

## **2. GELTUNGSBEREICH**

### **2.1 Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmer**

- 2.1.1 Dieses Reglement gilt für diejenigen Betriebe und Arbeitnehmerkategorien, welche dem GAV-VRM unterstehen und für welche der GAV-VRM durch Allgemeinverbindlicherklärung gilt.
- 2.1.2 Weitere Betriebe und Arbeitnehmerkategorien können dem Reglement VRM mittels eines anderen GAV sowie durch Allgemeinverbindlicherklärung desselben angeschlossen werden, sofern die Zustimmung der Vertragsparteien des GAV-VRM und des Stiftungsrates vorliegen.
- 2.1.3 Die Unterstellung unter den Geltungsbereich des GAV-VRM oder die schriftliche Anschlussklärung an denselben entfaltet die Rechtswirkung eines Anschlussvertrages mit der Stiftung VRM.
- 2.1.4 Personen ausserhalb des persönlichen Geltungsbereichs gemäss Art. 2 Abs. 2 GAV-VRM in Unternehmen mit Arbeitnehmerkategorien, welche unter den persönlichen Geltungsbereich des GAV-VRM oder der Allgemeinverbindlicherklärung des GAV-VRM fallen, gelten als der Stiftung VRM Gebäudehülle angeschlossen, wenn der Betrieb für sie gesamthaft eine freiwillige Unterstellungsvereinbarung gemäss Art. 3 Abs. 1 bzw. Abs. 2 GAV-VRM eingeht.
- 2.1.5 Eine freiwillige Unterstellung von Personen gemäss Ziffer 2.1.4 erfolgt durch die Stiftung VRM auf ausdrücklichen Antrag. Diese wird dem antragstellenden Betrieb mittels einer Unterstellungsvereinbarung schriftlich mitgeteilt. Die freiwillige Zahlung von Beiträgen ohne ausdrückliche freiwillige Unterstellung begründet keinen Anspruch auf spätere Leistungen.
- 2.1.6 Eine Unterstellungsvereinbarung gemäss Ziffer 2.1.4 ist frühestens 5 Jahre nach Abschluss und frühestens 3 Jahre nach dem letztmaligen Bezug von Überbrückungsrenten durch eine freiwillig unterstellte Person durch den Betrieb kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung setzt das Einverständnis der Mehrheit der freiwillig unterstellten Personen des Betriebs voraus.

## **3. FINANZIERUNG**

### **3.1 Mittelherkunft**

- 3.1.1 Die Mittel zur Finanzierung des Vorruhestandsmodells werden grundsätzlich durch Beiträge der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, durch Zuwendungen Dritter sowie durch Erträge des Stiftungsvermögens geäufnet.
- 3.1.2 Allfällige Überschussbeteiligungen aus Versicherungsverträgen werden der laufenden Jahresrechnung der Stiftung gutgeschrieben.

- 3.1.3 Für die Finanzierung gilt das Rentenwert-Umlageverfahren. Aus den Beiträgen dürfen ausschliesslich die reglementarischen Überbrückungsrenten, BVG-Sparbeiträge (nebst allfälligen Risikobeiträgen, Verwaltungskosten und Sicherheitsfondsbeiträgen) und allfällige Härtefallleistungen sowie die administrativen Kosten der Stiftung finanziert werden.
- 3.1.4 Die Vertragsparteien des GAV-VRM prüfen aufgrund der Erkenntnisse bzw. Meldungen der Stiftung VRM regelmässig, ob Massnahmen zur Erhaltung eines ausreichenden Deckungsgrades im Sinne von Art. 10 GAV-VRM notwendig sind. Jede Vertragspartei des GAV-VRM sowie die Stiftung VRM können verlangen, dass innert Monatsfrist nach ihrer schriftlichen Ankündigung Verhandlungen im Sinne von Art. 10 GAV-VRM aufgenommen werden.
- 3.1.5 Die Jahresrechnung der Stiftung ist nach allgemein anerkannten Rechnungslegungsvorschriften zu führen. Freie Stiftungsmittel entstehen, wenn aus den Einnahmen der Stiftung ihre gesamten Verpflichtungen, inklusive der Bildung allfälliger Reserven und Rückstellungen, erfüllt sind.
- 3.1.6 Über die Verwendung allfälliger freier Stiftungsmittel entscheidet der Stiftungsrat.

### **3.2. Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs**

- 3.2.1 Die Stiftung VRM bzw. die mit der Durchführung des Vorruhestandsmodells betraute Geschäftsführung hat ein Controlling nach folgenden Grundregeln aufzubauen und sicherzustellen:
- a) Es sind sachdienliche Statistiken und Prognosen zum Gebäudehüllengewerbe zu erarbeiten und zu führen, u.a. über
    - die Bestandesentwicklung nach Alter und Lohn der Arbeitnehmer und der Firmeninhaber (insbesondere derjenigen ab dem 55. Altersjahr).
    - die Zusammensetzung der Leistungsbezüger (Alter bei Inanspruchnahme, Arbeitnehmer / Firmeninhaber);
    - die Invalidität und Mortalität.
  - b) Der Finanzfluss (Beitragseinnahmen, Leistungsauszahlungen, Kosten für die Durchführung und die Vermögensanlagen der Stiftung sowie der sich daraus ergebende Finanzierungs- bzw. Deckungsgrad sind permanent und systematisch zu überwachen, um die sich aufdrängenden Massnahmen raschestmöglich zu erkennen und bei den Vertragsparteien des GAV-VRM zu beantragen.
  - c) Das Controlling hat Grundlagen zu liefern, damit die Stiftung VRM Beschlüsse bezüglich der Finanzierung sowie der Leistungen des Folgejahres spätestens Ende Juni eines Kalenderjahres fällen und kommunizieren kann.
- 3.2.2 Können mit den vorhandenen und erwarteten Mitteln die Leistungen voraussichtlich nicht finanziert werden, verhandeln die Parteien des GAV-VRM auf Antrag des Stiftungsrates über:
- a) die Verringerung der Leistungen;
  - b) die Erhebung höherer Beiträge.
- 3.2.3 Sind unaufschiebbare Massnahmen zur Sicherung der finanziellen Mittel notwendig, kann der Stiftungsrat die Leistungen kürzen. Er informiert die Vertragsparteien des GAV-VRM umgehend.

### **3.3. Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen)**

- 3.3.1 Die Beiträge und Leistungen richten sich nach dem massgeblichen Lohn. Massgeblicher Lohn für die Ermittlung der Beiträge ist der SUVA-pflichtige Jahreslohn. Der Beitrag wird auch für Bezüger von Überbrückungsrenten auf dem verbleibenden Erwerbseinkommen geschuldet.
- Für Personen, die über das ordentliche AHV-Pensionsalter (Frauen 64, Männer 65 Jahre) hinaus weiterarbeiten, ist kein Beitrag zu entrichten.
- 3.3.2 Der Betrieb hat der Stiftung VRM auf entsprechende Anfrage die massgeblichen Jahreslöhne der dem GAV-VRM unterstellten Mitarbeitenden jeweils bis 31. Januar des Folgejahres zu melden, konkret die SUVA-pflichtige Jahreslohnsumme, korrigiert um allenfalls nicht unterstellte Personen (siehe auch Ziffer 3.3.1).
- Der Betrieb, welcher für die angefragte Abrechnungsperiode keine GAV-unterstellten Mitarbeitenden beschäftigte, hat dies der Stiftung auf deren Anfrage jährlich zu bestätigen.
- 3.3.3 Für freiwillig unterstellte Arbeitnehmer gemäss Art. 3 Abs. 1 GAV-VRM hat der Betrieb der Stiftung VRM deren SUVA-pflichtige Jahreslohnsumme jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres zu melden. Details regelt die Unterstellungsvereinbarung.
- 3.3.4 Freiwillig unterstellte Betriebsinhaber gemäss Art. 3 Abs. 2 GAV-VRM haben der Stiftung VRM bis zum 31. Januar des Folgejahres ihr AHV-pflichtiges Jahreseinkommen, höchstens jedoch das SUVA-Lohnmaximum zu melden. Details regelt die Unterstellungsvereinbarung. Bleibt eine solche Meldung aus, werden die Beiträge auf Basis des geltenden SUVA-Lohnmaximums (ab 2016 CHF 148'200) erhoben.
- Ein mit der SUVA allenfalls vereinbarter «berufs- und ortsüblicher Lohn (BOL)» gilt weder als Basis der Beitragserhebung noch als Grundlage für die Höhe der reglementarischen Leistungen.

- 3.3.5 Bei nicht fristgerechter Einreichung der SUVA-Lohnmeldung gemäss Ziffer 3.3.2 bis 3.3.4 wird der Betrieb zweimal erinnert, wobei mit der zweiten Erinnerung ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang 1 zum Reglement VRM, Ziffer 1, erhoben wird.
- Bleibt die Meldung der massgeblichen Lohnsumme durch den Betrieb aus, wird diese aufgrund von Erfahrungswerten eingeschätzt und die Beiträge werden auf dieser Basis in Rechnung gestellt.
- 3.3.6 Korrekturen der deklarierten bzw. eingeschätzten Lohnsummen können durch den Arbeitgeber längstens bis fünf Jahre nach Ablauf des die Lohnsumme betreffenden Kalenderjahres mit Kostenfolgen gemäss Anhang 1 zum Reglement VRM, Ziffer 1, geltend gemacht werden. Lohnkorrekturen von weniger als CHF 15'000 nach oben wie nach unten werden nicht berücksichtigt.
- 3.3.7 Die unterstellten Betriebe sind weiter gehalten, sämtliche Tatsachen, die eine erhebliche Veränderung der Beitragserhebung zur Folge haben (Sitzverlegung, Geschäftsaufgabe, Änderung der Rechtsform, etc.), der Stiftung so rasch wie möglich mitzuteilen. Zur Begleichung von daraus entstehenden Beitragsausfällen und Mehraufwendungen erhebt die Stiftung auf Grundlage von Art. 22 GAV-VRM Gebäudehülle zulasten des fehlbaren Betriebes folgende Unkostenentschädigungen:
- Bei rückwirkender Unterstellung eines Betriebes, welche über den 31. März des ersten beitragspflichtigen Jahres (Gründungsjahr) des unterstellten Betriebes hinausgeht, erhebt die Stiftung auf den fälligen Beiträgen, welche ihr entgangen sind, einen Verzugszins von 5% pro Jahr ab Fälligkeitsdatum des jeweiligen Jahresbeitrages (31. März des Folgejahres). Zusätzlich wird ein Unkostenbeitrag gemäss Anhang 1 zum Reglement VRM, Ziffer 1, erhoben.
  - Bei rückwirkender Meldung der Auflösung des unterstellten Betriebes (ausgenommen infolge Konkurses) über den dem Auflösungsdatum folgenden Jahresabschluss der Stiftung (31. März des Folgejahres) hinaus erhebt die Stiftung VRM beim fehlbaren Betrieb einen Unkostenbeitrag gemäss Anhang 1 zum Reglement VRM, Ziffer 1.
- Ungeachtet der Erhebung von Unkostenbeiträgen gemäss Buchstaben a) bis c) bleiben der Stiftung sämtliche Sanktionen gemäss Art. 22 GAV-VRM unbenommen.
- 3.3.8 Neben Lohnangaben kann die Stiftung beim unterstellten Betrieb aus statistischen Gründen jährlich Angaben zu dessen Betriebs- und Lohnstruktur erheben, insbesondere betreffend diejenigen Mitarbeitenden, welche in absehbarer Zeit Leistungen der Stiftung in Anspruch nehmen können.
- 3.4. Höhe der Beiträge**
- 3.4.1 Der gesamte Beitrag beträgt 1.35 % des massgeblichen Lohnes. Er setzt sich zusammen aus einem Sparbeitrag zur Äufnung der für die Ausrichtung zukünftiger Überbrückungsrenten sowie der Härtefalleistungen notwendigen Mittel und einem Kostenbeitrag zur Tragung der für die Durchführung der Stiftung VRM anfallenden administrativen Kosten.
- 3.4.2 Beiträge des Arbeitnehmers**
- 3.4.2.1 Der Beitrag des Arbeitnehmers beträgt 0.50% des massgeblichen Lohnes.
- 3.4.2.2 Der Arbeitgeber hat die Beiträge bei jeder Lohnzahlung abzuziehen, soweit die Beiträge nicht anderweitig übernommen werden. Eine für den Arbeitnehmer günstigere Aufteilung ist möglich.
- 3.4.3 Beiträge des Arbeitgebers**
- 3.4.3.1 Der Beitrag des Arbeitgebers beträgt 0.85% des massgeblichen Lohnes.
- 3.4.3.2 Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung VRM den Gesamtbeitrag von 1.35% des massgeblichen Lohnes gemäss Ziffer 3.4.1.
- 3.5. Beitragserhebung**
- 3.5.1 Dem Arbeitgeber werden jährlich mit Fälligkeit 30. September Akontobeiträge in Höhe von 67% des anhand der Summe der massgeblichen Jahreslöhne des Vorjahres errechneten Jahresbeitrages in Rechnung gestellt.
- 3.5.2 Der Restbetrag der Beiträge wird dem Betrieb gestützt auf die Summe der massgeblichen Jahreslöhne jährlich mit Fälligkeit 31. März ermittelt und in Rechnung gestellt. In begründeten Fällen kann eine Rechnungsstellung nach dem 31. März erfolgen.
- Ergibt sich aus der Schlussrechnung gegenüber dem erhobenen Akontobeitrag des Vorjahres ein Saldo zugunsten des Betriebes, so wird dieser zur Begleichung der nachfolgenden Akontorechnung vorgetragen, sofern das Mitglied nicht dessen Auszahlung verlangt. Übersteigt der Saldo den erwarteten Akontobeitrag des laufenden Jahres um mehr als CHF 300.00, wird er dem Betrieb unter entsprechender Anzeige ausbezahlt. Ergibt sich für den Betrieb innerhalb von 3 Jahren ab Vortrag keine entsprechende Beitragsbelastung, so wird ihm der zurückbehaltene Saldo zinslos ausbezahlt.
- 3.5.3 Jeweils am 10. Tag nach Fälligkeitsdatum ergeht ein Erinnerungsschreiben mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen.



- 3.5.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist gemäss Ziffer 3.5.3 erfolgt die Mahnung, mit welcher die Stiftung VRM zur Deckung ihrer Unkosten zusätzlich zum Rechnungsbetrag einen Betrag gemäss Anhang 1 zum Reglement VRM, Ziffer 1, in Rechnung stellt.
- 3.5.5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist der Mahnung erfolgt die ordentliche Betreibung. Die Kosten für weitere Massnahmen im Inkassoprozess werden vom Stiftungsrat festgelegt; die entsprechenden Ansätze sind im Anhang 1 zu diesem Reglement, Ziffer 1 festgehalten. Ab Datum der Einleitung der Betreibung schuldet der Arbeitgeber der Stiftung nebst den entstehenden Aufwendungen einen Verzugszins von nicht weniger als 5% der ausstehenden Forderung.
- 3.5.6 Der Stiftungsrat hat die Kompetenz, abweichende Modalitäten zur Beitragserhebung zu vereinbaren oder vorzusehen, wenn diese im Ergebnis gleichwertig sind.

## **4. LEISTUNGEN**

### **4.1. Grundsätze**

- 4.1.1 Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten haben sich an den vorhandenen Mitteln auszurichten.
- 4.1.2 Die Höhe der reglementarischen Leistungen richten sich nach den im Zeitpunkt des Leistungsbeginns in Kraft stehenden reglementarischen Bestimmungen.
- 4.1.3 Der Leistungsbeginn für eine Überbrückungsrente ist immer der erste Tag eines Monats.  
Ein Leistungsbezug setzt voraus, dass die anspruchsberechtigte Person bis zum Ende des Vormonats vor der ersten Leistungszahlung in einem unterstellten Betrieb angestellt bleibt. Vorbehalten ist Arbeitslosigkeit vor dem Leistungsbezug.
- 4.1.4 Als leistungsbestimmendes Alter gilt das monatsgenaue Alter zum Zeitpunkt der ersten Auszahlung einer Überbrückungsrente. Der frühestmögliche Bezugszeitpunkt ist für anspruchsberechtigte Frauen der Monatserste nach Vollendung des 59. Altersjahres (leistungsbestimmendes Alter 59 Jahre und 0 Monate) und für anspruchsberechtigte Männer der Monatserste nach Vollendung des 60. Altersjahres (leistungsbestimmendes Alter 60 Jahre und 0 Monate).
- 4.1.5 Als leistungsbestimmender Monatslohn (siehe auch 3.3.1 Reglement VRM) für die gesamte Bezugsdauer von Überbrückungsrenten gilt der vor der ersten Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente ausbezahlte ordentliche Monatslohn (ohne Zuschläge und Überstundenentschädigungen), unter Vorbehalt der Ziffern 4.1.6 bis 4.1.9. Er beträgt 1/12 des SUVA-pflichtigen Jahreslohnes (für freiwillig unterstellte Betriebsinhaber gilt der Lohn gemäss Ziffer 3.3.4), jedoch höchstens das 3,25-fache der maximalen monatlichen AHV-Altersrente (bezogen auf einen Beschäftigungsgrad von 100%).  
Bei einer nachmaligen Erhöhung der Arbeitszeitreduktion wird der bereits reduzierte Monatslohn als weitere Berechnungsgrundlage auf das vor der ersten Arbeitszeitreduktion bestandene Arbeitspensum hochgerechnet.
- 4.1.6 Wurde der Anspruchsberechtigte regelmässig im Stundenlohn entschädigt, wird dieser Stundenlohn anhand der Jahresarbeitszeit gemäss GAV Gebäudehülle hochgerechnet und mittels Teilung durch 12 in den leistungsbestimmenden Monatslohn umgerechnet.  
Um Schwankungen zu begegnen, wird anhand der Lohnabrechnungen des Betriebes der Durchschnittslohn des laufenden sowie der vergangenen drei Jahre ermittelt und auf diesen abgestellt.
- 4.1.7 Bei Antragstellung sind der Durchführungsstelle neben dem aktuellen Monatslohn gemäss Ziffer 4.1.5 auch die ordentlichen Monatslöhne der drei vorangegangenen Jahre zu melden (1/12 des entsprechenden SUVA-pflichtigen Jahreslohnes). Besteht zwischen dem aktuellen Monatslohn und einem der Monatslöhne der drei Vorjahre bei gleichem Beschäftigungsgrad eine Schwankung von mehr als 10%, so gilt als leistungsbestimmender Monatslohn der Durchschnitt des aktuellen Monatslohnes und der ermittelten Monatslöhne der drei Vorjahre.
- 4.1.8 Besteht zwischen dem höchsten und dem tiefsten Beschäftigungsgrad der letzten 15 Jahre vor der Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente eine Schwankung von mehr als 20%, so wird der leistungsbestimmende Monatslohn in Ergänzung zu Ziffer 4.1.5 wie folgt ermittelt:  
Über den Zeitraum von 15 Jahren wird der durchschnittliche Beschäftigungsgrad ermittelt, indem die Summe der jährlichen Beschäftigungsgrade durch 15 Jahre dividiert wird. Der aktuelle leistungsbestimmende Monatslohn gemäss Ziffer 4.1.5 wird auf einen Beschäftigungsgrad von 100% hochgerechnet und mit dem errechneten durchschnittlichen Beschäftigungsgrad (in Prozenten) multipliziert.  
Für saisonale Mitarbeitende, welche über 15 Jahre mindestens 6 Monate, jedoch mindestens 1'000 Stunden (brutto), pro Jahr bei einem unterstellten Betrieb gearbeitet haben, findet Absatz 2 sinngemäss Anwendung. Der Beschäftigungsgrad ergibt sich dabei aus dem Verhältnis der jährlichen Aufenthaltsdauer der saisonalen Anstellung in Tagen zum gesamten Jahr (kaufmännische Rechnung mit 360 Jahrestagen).
- 4.1.9 Für einen zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme teilinvaliden Mitarbeitenden entspricht der leistungsbestimmende Monatslohn dem Grad seiner gegenwärtigen Resterwerbsfähigkeit.

4.1.10 Mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Stiftung VRM hat die anspruchsberechtigte Person ihre Erwerbstätigkeit definitiv und dauernd zu reduzieren bzw. aufzugeben. Davon ausgenommen sind Nebenverdienste, welche seit mehr als drei Jahren vor Beginn der Überbrückungsrente erzielt werden.

## 4.2. Leistungsarten

4.2.1 Die Stiftung VRM erbringt abschliessend folgende Leistungen:

- a. Monatliche Überbrückungsrenten – Ziffer 4.3
- b. Zusätzliche BVG-Sparbeiträge – Ziffer 4.4
- c. Härtefallersatzleistungen – Ziffer 4.9

4.2.2 Die Leistungen der Stiftung VRM werden mit Ausnahme der Härtefallersatzleistungen gemäss Ziffer 4.9 in aller Regel nicht in Kapitalform ausgerichtet. Der Stiftungsrat kann Ausnahmen regeln.

## 4.3 Überbrückungsrente

4.3.1 Die monatliche Überbrückungsrente entspricht für ihre gesamte Laufzeit grundsätzlich 72% des durch die Reduktion des Arbeitspensums entgangenen, leistungsbestimmenden Monatslohnes (gemäss Ziffer 4.1.5), soweit damit der gemäss nachfolgender Tabelle 3. Spalte ermittelte Betrag nicht überschritten wird. Die ausbezahlte Überbrückungsrente entspricht in jedem Fall dem tieferen der beiden Beträge:

Leistungsbestimmendes Alter (1) in Jahren und Monaten von (JJ/MM) bis (JJ/MM)		Maximale monatliche Überbrückungsrente in % des leistungsbestimmenden Monatslohnes (gemäss Ziffer 4.1.5)
Männer	Frauen	
60/00 – 60/11	59/00 – 59/11	36.0%
61/00 – 61/11	60/00 – 60/11	44.0%
62/00 – 62/05	61/00 – 61/05	54.0%
62/06 – 64/11	61/06 – 63/11	72.0%

(1) gemäss Ziffer 4.1.4

4.3.2 Eine Überbrückungsrente kann erst ab einer Reduktion der Arbeitszeit bzw. des massgeblichen Lohnes (aufgrund einer anderen Funktion bzw. Tätigkeit im Betrieb) von 10% oder mehr oder der Unterbrechung der Arbeit um jährlich einen Monat oder länger eingefordert werden. Die Höhe der Überbrückungsrente kann im Online-Rechner der Stiftung VRM ([www.vrm-gebäudehülle.ch](http://www.vrm-gebäudehülle.ch)) unverbindlich ermittelt werden.

4.3.3 Als Reduktion des massgeblichen Lohnes gilt auch, wenn der anspruchsberechtigte Arbeitnehmende im Sinne der Präambel des GAV-VRM in Absprache mit seinem Arbeitgeber in einem anderen Betrieb oder Beruf eine Tätigkeit zu einem tieferen Lohn annimmt (inkl. GAV-VRM Art. 14.4.).

4.3.4 Der Auszahlungsmodus der Überbrückungsrente ist unabhängig davon, ob die Reduktion der Erwerbstätigkeit der anspruchsberechtigten Person zu einer linearen Kürzung des Lohnes (verteilt über jeden Monatslohn) oder dem Aussetzen der Lohnzahlung für eine bestimmte Zeitdauer (Unterbruchmonate) führt. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb dem Arbeitnehmenden, welcher aufgrund einer Reduktion seines Arbeitspensums bzw. der Aufnahme einer neuen Funktion/Tätigkeit (gemäss Ziffern 4.3.2 und 4.3.3) einen entsprechend reduzierten Lohn erzielt, weiterhin monatlich den anteiligen (gekürzten) Lohnanspruch ausbezahlt. Die Überbrückungsrente als Ersatzleistung für den entfallenden Lohnanteil wird von der Stiftung VRM monatlich ausbezahlt (Ziffer 5.1.).

4.3.5 Die einmal gewählte Arbeitszeitreduktion kann im Laufe der Anspruchsberechtigung erhöht, nicht aber rückgängig gemacht werden. Die Überbrückungsrente wird dabei unter Anwendung der zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tabellenwerte gemäss Ziffer 4.3.1 neu ermittelt.

Die bis anhin erbrachten Überbrückungsrenten werden angerechnet und können eine Kürzung der neu ermittelten Überbrückungsrente zur Folge haben. Die entsprechende Berechnungsformel findet sich im Anhang 1 zum Reglement VRM, Ziffer 2. In jedem Fall erfolgt eine Berechnung durch die Durchführungsstelle, welche dem Anspruchsberechtigten die neue Leistungshöhe detailliert eröffnet.

Die einmalige Erhöhung der Arbeitszeitreduktion ist kostenlos. Für jede weitere Anpassung stellt die Durchführungsstelle dem Anspruchsberechtigten einen Unkostenbeitrag gemäss Anhang 1 zum Reglement VRM, Ziffer 1, in Rechnung.

4.3.6 Die Überbrückungsrente wird bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Pensionsalters weder der Teuerung noch aufgrund allfälliger Lohnerhöhungen angepasst. Soweit es die finanziellen Mittel der Stiftung VRM erlauben, kann der Stiftungsrat ausserordentliche Anpassungen der laufenden Renten beschliessen.

#### **4.4. Zusätzlicher Sparbeitrag BVG**

4.4.1 Der zusätzliche Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.2.1b beträgt 18.00% der erbrachten Überbrückungsrente, sofern die rentenberechtigte Person weiter BVG-versichert ist. Der Sparbeitrag wird anteilig in Form einer einmaligen Zahlung per Ende jedes Jahres erbracht, in welchem der Anspruch auf eine Überbrückungsrente besteht. Bei Beendigung der Leistungspflicht infolge Pensionierung oder Tod erfolgt eine anteilige Schlusszahlung.

Soweit nicht anders festgehalten, finden alle für die Erbringung einer Überbrückungsrente geltenden Bestimmungen sinngemäss auch für den zusätzlichen Sparbeitrag Anwendung.

4.4.2 Bezüglich Leistung des zusätzlichen Sparbeitrages hat der Arbeitgeber einen Nachweis zu erbringen, dass die anspruchsberechtigte Person weiterhin BVG-versichert ist. Die Durchführungsstelle fordert die hierfür notwendigen Angaben ein. Sie ist berechtigt, entsprechende Abklärungen mit der BVG-Vorsorgeeinrichtung des unterstellten Betriebes zu treffen.

Bezieht der Bezüger einer Überbrückungsrente von der Vorsorgeeinrichtung seines Betriebes zugleich vorzeitige BVG-Altersleistungen (Rente oder Kapital), so verfällt die Leistung des zusätzlichen BVG-Sparbeitrages durch die Stiftung VRM.

4.4.3 Bei einem vollen vorzeitigen Ruhestand erfolgt die Weiterführung des BVG wenn immer möglich in der Vorsorgeeinrichtung des Betriebes. Der Arbeitgeber hat abzuklären, ob eine Weiterversicherung des BVG in der Vorsorgeeinrichtung des Betriebes möglich ist. Im Zweifelsfall hat er die Durchführungsstelle rechtzeitig zu informieren, damit diese entsprechende Abklärungen vornehmen kann.

4.4.4 Wenn eine Weiterführung bei der Vorsorgeeinrichtung des Betriebes nicht möglich ist, erfolgt durch die Durchführungsstelle ausnahmsweise eine Anmeldung in eine entsprechende Anschlusslösung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Verbleiben bis zur ordentlichen Pensionierung des Leistungsbezügers weniger als 6 Monate, ist eine solche Anmeldung ausgeschlossen, wodurch der Anspruch auf zusätzliche BVG-Sparbeiträge der Stiftung VRM verfällt.

4.4.5 Die Stiftung VRM übernimmt neben dem fälligen BVG-Sparbeitrag alle weiteren, mit der Weiterführung gemäss Ziffer 4.4.3 oder 4.4.4 verbundenen Aufwendungen (Risikobeiträge, Kostenbeiträge, Beiträge Sicherheitsfonds BVG).

#### **4.5. Feststellung der Berechtigung, Gesuchstellung**

4.5.1 Anspruchsberechtigt sind Mitarbeitende in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb, wenn sie kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Männer, die das 60. bzw. Frauen, die das 59. Altersjahr vollendet haben und
- b) die ihre Erwerbstätigkeit in Abstimmung mit dem unterstellten Betrieb im erforderlichen Mindestmass reduzieren bzw. pro Jahr für eine minimale Anzahl von Monaten unterbrechen und
- c) die während mindestens 15 Jahren innerhalb der letzten 25 Jahre und davon die letzten 7 Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet haben und
- d) die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme im Umfange des bisherigen Arbeitsverhältnisses arbeitsfähig sind und
- e) für welche durch ihren Arbeitgeber bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme mindestens für die Dauer eines Jahres Beiträge bezahlt worden sind.

Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 3 Abs. 1 und 2 GAV-VRM sind anspruchsberechtigt, sofern sie durch ihren Betrieb vor der Vollendung ihres 50. Altersjahres dem GAV-VRM unterstellt worden und diesem bis zur Inanspruchnahme von Leistungen ununterbrochen unterstellt geblieben sind.<sup>1</sup>

Freiwillig unterstellte Personen gemäss Art. 3 Art. 1 und 2 GAV-VRM, welche als Arbeitnehmer durch ihren Betrieb vor Vollendung ihres 50. Altersjahres dem GAV-VRM unterstellt waren, sind weiterhin anspruchsberechtigt, falls sie nach dem 50. Altersjahr im Gebäudehüllengewerbe als Betriebsinhaber oder als in der Geschäftsleitung mitarbeitende Aktionäre tätig sind.

Fehlende Jahre der Anstellung in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM sowie der freiwilligen Unterstellung unter den GAV-VRM können nicht eingekauft werden.

Eine Anspruchsberechtigung auf Vorruhestandsleistungen entsteht ausschliesslich auf Begehren der anspruchsberechtigten Person.

---

<sup>1</sup> Siehe Übergangsbestimmungen Ziffer 7.1.2 Reglement VRM

- 4.5.2 Um Leistungen zu erhalten, hat der Anspruchsberechtigte mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn der Stiftung VRM ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung zu belegen. Dies gilt auch für die Anpassung einer bereits laufenden Überbrückungsrente, bei nachmaliger Reduktion des Arbeitspensums. Die Leistungspflicht der Stiftung VRM beginnt erst, wenn die Berechtigung vollständig nachgewiesen wurde. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Antragsteller die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- Bezüglich Leistung des zusätzlichen Sparbeitrages hat der Arbeitgeber einen Nachweis zu erbringen, dass die anspruchsberechtigte Person weiterhin BVG-versichert ist. Die Durchführungsstelle fordert die hierfür notwendigen Angaben ein. Sie ist berechtigt, entsprechende Abklärungen mit der BVG-Vorsorgeeinrichtung des unterstellten Betriebes zu treffen.
- Besteht bei einem vollen vorzeitigen Ruhestand keine Möglichkeit der Weiterversicherung in der Vorsorgeeinrichtung des Betriebes, erfolgt durch die Durchführungsstelle eine Anmeldung in die entsprechende Anschlusslösung der Stiftung Auffangeinrichtung BVG. Verbleiben bis zur ordentlichen Pensionierung des Leistungsbezügers weniger als 6 Monate, ist eine solche Anmeldung ausgeschlossen.
- Bezieht der Bezüger einer Überbrückungsrente von der Vorsorgeeinrichtung seines Betriebes vorzeitig BVG-Altersleistungen (Rente oder Kapital), so verfällt die Leistung des zusätzlichen BVG-Sparbeitrages durch die Stiftung.
- 4.5.3 Einer besonderen Begründung bedarf die Inanspruchnahme aufgrund einer Lohnreduktion, welche nicht auf eine Kürzung des Arbeitspensums oder die Aufnahme einer belegbaren neuen Funktion/Tätigkeit beim Betrieb zurückzuführen ist.
- 4.5.4 Die Stiftung VRM regelt die Details der Gesuchstellung mit geeigneten Informationsmitteln zuhanden der unterstellten Betriebe und Anspruchsberechtigten. Siehe hierzu auch [www.vrm-gebäudehülle.ch](http://www.vrm-gebäudehülle.ch).
- 4.5.5 Als Beschäftigungsdauer gemäss Ziffer 4.5.1 dritte Aufzählung werden auch Zeiten angerechnet, während denen ein Arbeitnehmender durch einen Arbeitsverleihbetrieb in einen dem GAV-VRM unterstellten Betrieb vermittelt wurde, sofern die Funktion im Betrieb unter den persönlichen Geltungsbereich nach GAV-VRM fällt.
- 4.5.6 Die siebenjährige Beschäftigungsdauer (gemäss Ziffer 4.5.1 dritte Aufzählung) gilt in der Regel durch einen unbezahlten Urlaub nicht als unterbrochen, sofern kumulativ die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
- der unbezahlte Urlaub hat nicht mehr als sechs Monate gedauert;
  - der unbezahlte Urlaub wurde nicht im letzten Jahr vor dem Leistungsbezug bezogen;
  - der Arbeitnehmende hat die Tätigkeit nach dem unbezahlten Urlaub beim gleichen Arbeitgeber wieder aufgenommen und die massgeblichen Kündigungsfristen wurden eingehalten;
  - während des unbezahlten Urlaubs wurde keiner bezahlten Tätigkeit nachgegangen;
  - der Arbeitnehmende kann im Kalenderjahr, in welchem der unbezahlte Urlaub angetreten wurde, eine mindestens 50%ige Tätigkeit in einem dem GAV-VRM unterstellten Betrieb nachweisen.
- 4.5.7 Wer die siebenjährige Frist gemäss Ziffer 4.5.1 dritte Aufzählung infolge Arbeitslosigkeit von höchstens zwei Jahren nicht erfüllt, die anderen Voraussetzungen (gemäss Ziffer 4.5.1) jedoch gegeben sind, erhält eine ungekürzte Überbrückungsrente. Bei einer Arbeitslosigkeit von insgesamt mehr als zwei Jahren verfällt der Anspruch auf eine Überbrückungsrente.
- Einzelfälle im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit zum Zeitpunkt der Antragstellung sind vom Stiftungsrat zu behandeln und zu beschliessen, soweit die übrigen Voraussetzungen für einen Leistungsbezug erfüllt sind.
- 4.5.8 Nach Würdigung der Gesuchunterlagen stellt die Stiftung VRM die Höhe der Überbrückungsrente abschliessend fest. Ihren Entscheid teilt sie dem Gesuchsteller und dessen Arbeitgeber schriftlich mit.
- 4.5.9 Wird das Gesuch ganz oder teilweise abgewiesen, ist der Entscheid schriftlich zu begründen.
- 4.5.10 Der Gesuchsteller kann den Entscheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dem Stiftungsrat zur Überprüfung vorlegen. Die Einwendungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen, unter Beilage allfälliger Beweismittel. Details hierzu sind im Anhang 2 geregelt.
- 4.5.11 Die Überprüfung der Entscheide durch die gerichtlichen und aufsichtsrechtlichen Instanzen bleibt vorbehalten.
- 4.6. Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit**
- 4.6.1 Nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit bleibt eine dem GAV-VRM unterstellte Tätigkeit im bisherigen Betrieb oder – falls dies nicht möglich ist – in einem anderen Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM grundsätzlich möglich, sofern daraus ein Verdienst unter der Eintrittsschwelle nach BVG erzielt wird.
- 4.6.2 Ebenfalls ohne Verlust von Leistungen erlaubt ist eine sonstige, unselbständige oder selbständige Tätigkeit mit einem Entgelt bis zu CHF 12'000 pro Kalenderjahr.

- 4.6.3 Folgende Bestimmungen sind zu berücksichtigen:
- a) massgebend ist der AHV-pflichtige Lohn der erlaubten Tätigkeit inkl. 13. Monatslohn, Ferien- und Feiertagsentschädigung;
  - b) als Kontrollperiode gilt immer ein ganzes Kalenderjahr; bei Beginn oder Ende der Überbrückungsrente im Verlaufe eines Kalenderjahres ist der erlaubte Verdienst pro rata zu rechnen;
  - c) 4.6.1 und 4.6.2 sind nicht kumulierbar; trifft beides zu, gilt die tiefere der beiden Höchstgrenzen.

#### **4.7. Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person**

- 4.7.1 Der Durchführungsstelle ist Meldung zu erstatten, wenn der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters im Sinne der IV arbeitsunfähig oder invalid wird.
- 4.7.2 Wird der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters krankheits- oder unfallbedingt invalid, so wird diese in unveränderter Höhe weiterbezahlt. Die Überbrückungsrente wird aufgrund einer ermittelten Überentschädigung nach Artikel 66 Absatz 2 ATSG aus den Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge nicht gekürzt. Hingegen gilt die Überbrückungsrente als zu meldendes Ersatzeinkommen; im Falle einer erwiesenen Überentschädigung gemäss Artikel 66 Absatz 2 ATSG kann dies zu einer Kürzung der Leistungen des Unfallversicherers, der Eidgenössischen Invalidenversicherung oder der beruflichen Vorsorge führen.
- 4.7.3 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit oder der Invalidität noch keine Überbrückungsrente bezogen, entsteht auf dem invaliden Teil ihres Lohnes auch nach vollendetem 60. Altersjahr kein Anspruch auf eine Überbrückungsrente. Auf dem weiterhin validen Teil des Lohnes sind weiterhin Beiträge fällig bzw. es kann bei teilweiser oder gesamter Aufgabe der Erwerbstätigkeit ein anteiliger Anspruch auf eine Überbrückungsrente geltend gemacht werden.
- 4.7.4 Die weitere Erbringung des zusätzlichen Sparbeitrages erfolgt im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen der BVG-Vorsorgeeinrichtung, bei welcher die invalide oder teilinvalide, rentenberechtigte Person versichert ist. Die Durchführungsstelle klärt diese Fragen mit der betroffenen BVG-Vorsorgeeinrichtung. Ist eine weitere Einbringung des zusätzlichen Sparbeitrages nicht möglich, so verfällt der Anspruch für die rentenberechtigte Person.

#### **4.8. Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person**

- 4.8.1 Der Tod des Bezügers einer Überbrückungsrente ist der Durchführungsstelle durch die Hinterbliebenen umgehend zu melden. Es wird um Beilage einer Kopie des amtlichen Todesscheines gebeten.
- 4.8.2 Stirbt der Bezüger einer Überbrückungsrente vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, so endet der Anspruch auf Zahlung der Überbrückungsrente gemäss Ziffer 4.3 per Ende des Sterbemonats. Die infolge verspäteter Meldung zu viel bezahlten Überbrückungsrenten sind der Stiftung VRM durch die Hinterbliebenen zurückzuerstatten.
- 4.8.3 Beim Tod der anspruchsberechtigten Person verfällt der Anspruch auf den zusätzlichen Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.4 per Ende des Sterbemonats.
- 4.8.4 Hat eine anspruchsberechtigte Person zum Zeitpunkt ihres Todes noch keine Überbrückungsrente bezogen oder einen Anspruch darauf geltend gemacht, erlischt mit ihrem Tod jeglicher Anspruch auf Leistungen aus diesem Reglement.

#### **4.9. Härtefallersatzleistungen**

- 4.9.1 Anträge auf mögliche Härtefallersatzleistung können Arbeitnehmende stellen, welche kumulativ
- a) das 55. Altersjahr vollendet, das 60. Altersjahr aber noch nicht erreicht haben,
  - b) während 25 Jahren, davon die letzten sieben Jahre ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM gearbeitet haben, und
  - c) unfreiwillig und endgültig aus dem Gebäudehüllengewerbe (z.B. Konkurs des Arbeitgebers, Entlassung aus rein wirtschaftlichen Gründen, Nichteignungsverfügung der Suva) ausgeschieden sind.
- 4.9.2 Die Härtefallersatzleistung besteht aus einer Entschädigung in Form einer Einmaleinlage an die Vorsorgeeinrichtung nach BVG/FZG des Anspruchsberechtigten. Diese beträgt in der Regel CHF 1'000.00 pro Jahr, in welchem der Anspruchsberechtigte in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV-VRM Gebäudehülle gearbeitet hat. Es werden höchstens 15 Jahresansätze vergütet.
- 4.9.3 Ein allfälliger Anspruch auf eine Härtefallersatzleistungen sowie deren Höhe wird im Einzelfall abschliessend vom Stiftungsrat bestimmt. Barauszahlung ist ausgeschlossen.
- 4.9.4 Ein Anspruch auf Härtefallersatzleistungen kann nur geltend gemacht werden, wenn der Härtefall nach dem 1. Januar 2015 eintritt.

4.9.5 Die Ausrichtung der Härtefallersatzleistung schliesst jede weitere Leistung der Stiftung VRM Gebäudehülle aus.

#### **4.10. Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke**

4.10.1 Die Leistungen nach diesem Reglement verstehen sich, soweit nicht ausdrückliche Ausnahmen vorgesehen sind, komplementär zu anderen gesetzlichen und vertraglichen Leistungen.

4.10.2 Kumuliert werden dürfen Überbrückungsrenten aus einem vollen vorzeitigen Ruhestand lediglich mit Rentenleistungen der AHV sowie der beruflichen Vorsorge, welche infolge der vorzeitigen Pensionierung gekürzt werden.

4.10.3 Die Stiftung VRM unterstützt Arbeitgeber und anspruchsberechtigte Personen beratend in ihren Bemühungen, bei einem vollen vorzeitigen Ruhestand die Rentenleistungen der beruflichen Vorsorge bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters aufzuschieben, soweit das Reglement der BVG-Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers dies nicht automatisch vorsieht.

#### **4.11. Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente**

4.11.1 Mit Erreichen des ordentlichen AHV-Alters erlischt jeglicher Anspruch gegenüber der Stiftung VRM.

4.11.2 Machen der Betrieb und der Bezüger einer Überbrückungsrente eine einmal getroffene Vereinbarung zur Reduktion der Arbeitszeit oder des Verdienstes bzw. einen vollen vorzeitigen Ruhestand vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters wieder rückgängig, so ist der Stiftung VRM hierüber frühzeitig Mitteilung zu erstatten. Die Zahlung der Überbrückungsrente wird auf den Zeitpunkt der Änderung hin eingestellt.

4.11.3 Bei einem späteren Wiederaufleben der gemäss Ziffer 4.11.2 eingestellten Überbrückungsrente kommt Ziffer 4.3.5 Abs. 2 sinngemäss zur Anwendung, d.h. ein späterer Anspruch auf eine erneute Überbrückungsrente kann aufgrund der bereits erbrachten früheren Überbrückungsrenten gekürzt werden.

4.11.4 Die Stiftung VRM ist berechtigt, zur Feststellung einer angenommenen ungerechtfertigten Leistung einer Überbrückungsrente, beim unterstellten Betrieb oder der anspruchsberechtigten Person Auskünfte und Unterlagen (z.B. Lohnausweise) zu verlangen. Bei Feststellen einer ungerechtfertigten Erbringung einer Überbrückungsrente wird deren Zahlung umgehend eingestellt.

Mit Einstellung der Überbrückungsrente verfällt auch der Anspruch auf den zusätzlichen Sparbeitrag.

### **5. AUSZAHLUNGSVERFAHREN, MELDEPFLICHT**

#### **5.1. Auszahlung, Zahlungsempfänger**

5.1.1 Zahlungsempfänger der Überbrückungsrente ist in jedem Fall die anspruchsberechtigte Person; vorbehalten ist Ziffer 4.8.3.

5.1.2 Die Überbrückungsrente wird monatlich per letztem Bankarbeitstag auf eine von der anspruchsberechtigten Person bezeichnete Zahlstelle (Bank/Post) ausbezahlt. Die Leistungen werden in Schweizer Franken erbracht.

Als Erfüllungsort gilt der Wohnsitz der anspruchsberechtigten Person in der Schweiz, der Europäischen Union oder der EFTA. Bei Fehlen eines solchen Wohnsitzes oder auf Verlangen werden die Vorsorgeleistungen auf ein von der anspruchsberechtigten Person oder ihres Vertreters bezeichnetes Konto (Bank/Post) in der Schweiz überwiesen.

5.1.3 Die letzte Überbrückungsrente wird im Monat der Vollendung des 65. Altersjahres (Frauen 64. Altersjahres) ausbezahlt.

5.1.4 Der zusätzliche Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.4 wird der Vorsorgeeinrichtung, welcher der Bezüger der Überbrückungsrente über seinen Arbeitgeber angeschlossen ist, durch die Stiftung VRM direkt ausgerichtet.

5.1.5 Ist mit der Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers keine entsprechende Regelung gemäss Ziffer 4.4.3 Abs. 1 möglich, wird der zusätzliche Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.4 von der Stiftung direkt an die Stiftung Auffangeinrichtung BVG ausgerichtet.

5.1.6 Für Ziffer 5.1.4 und 5.1.5 erfolgt die Zahlung rechtzeitig vor Abschluss jedes Jahres, in welcher die Überbrückungsrente erbracht wird, anteilig zur Dauer der Rentenzahlung. Bei Ablauf der Überbrückungsrente infolge Pensionierung bzw. Tod wird der zusätzliche Sparbeitrag anteilig bis Ende des Monats vor der Pensionierung bzw. bis Ende des Sterbemonats erbracht.

## **5.2. Meldepflicht**

5.2.1 Die anspruchsberechtigte Person hat der Stiftung VRM umgehend Meldung über alle Umstände zu erstatten, die einen Einfluss auf die Berechtigung auf eine Überbrückungsrente haben können, insbesondere die Aufnahme einer entgeltlichen Tätigkeit nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit (Ziffer 4.6). Wohnortwechsel oder eine Änderung der Zahlstelle sind der Stiftung VRM innerhalb eines Monats zu melden.

Ein Wechsel der BVG-Vorsorgeeinrichtung ist der Durchführungsstelle durch den Arbeitgeber mitzuteilen.

5.2.2 Der Anspruchsberechtigte hat der Stiftung VRM bei Aufforderung in geeigneter Form einen Lebensnachweis zu erbringen.

5.2.3 Bei Verletzung der Meldepflicht kann die Stiftung VRM die Leistungen zurückhalten und eine angemessene Nachfrist ansetzen.

## **5.3. Unrechtmässige Auszahlungen**

5.3.1 Wer zu Unrecht Leistungen der Stiftung VRM erwirkt, hat diese samt einer Verzinsung von 5.0% ab jeweiligem Auszahlungsdatum zurückzuerstatten. Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung.

## **6. VOLLZUG**

### **6.1. Kontrollen**

6.1.1 Der Stiftungsrat VRM ist für die Kontrolltätigkeit verantwortlich. Er ist berechtigt, bei den unterstellten Betrieben, bei deren Vorsorgeeinrichtungen und bei den Leistungsbezügern alle notwendigen Kontrollen bezüglich der Einhaltung, der Bestimmungen über die Beitragspflicht und die Anspruchsberechtigung auf Leistungen durchzuführen.

6.1.2 Der Stiftungsrat kann Kontrolltätigkeiten Dritten, namentlich der paritätischen Landeskommission, übertragen.

6.1.3 Die Kontrolltätigkeit wird von der Stiftung VRM entschädigt.

## **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **7.1. Übergangsbestimmungen**

7.1.1 Mit der Einführung des GAV-VRM per 1. Januar 2010 haben die unterstellten Betriebe der Stiftung VRM mit Fälligkeit 30. September 2010 erstmalig Beiträge gemäss Ziffer 3.5.1 zu entrichten, basierend auf dem gemeldeten massgeblichen Lohn 2009. Die unterstellten Betriebe werden von der Stiftung VRM im Rahmen des Aufnahmeverfahrens zur erstmaligen Meldung der massgeblichen Löhne aufgefordert.

7.1.2 Im Sinne einer Übergangsregelung zu Ziffer 4.5.1 sind freiwillig unterstellte Personen der Jahrgänge 1955 bis 1960 ebenfalls anspruchsberechtigt, sofern sich ihr Betrieb gemäss Ziffern 3.3.3 und 3.3.4 bis 30.06.2010 dem GAV-VRM Gebäudehülle freiwillig unterstellt hat.

7.1.3 Der zusätzliche Sparbeitrag gemäss Ziffer 4.4 wird ab dem 01.01.2012 auf allen per oder ab diesem Zeitpunkt laufenden Überbrückungsrenten erbracht.

7.1.4 Vor dem 01.01.2016 erstmals ausgerichtete Leistungen werden unverändert weitergeführt. Bei neuen Arbeitszeitreduktionen ab dem 01.01.2016 gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

### **7.2. Änderungen dieses Reglements**

7.2.1 Der Stiftungsrat entscheidet nach schriftlicher Zustimmung des Stifterverbandes über Änderungen dieses Reglements. Die Kompetenz des Stiftungsrates für Notmassnahmen nach Art. 10 GAV-VRM ist vorbehalten.

**7.3. Inkrafttreten**

7.3.1 Dieses Reglement tritt auf den 1. Juli 2019 in Kraft.

Beschlossen und in Kraft gesetzt durch den Stiftungsrat

Zürich, den 27. Juni 2019

Stiftungsrat der Stiftung VRM Gebäudehülle

Walter Bisig  
Stiftungsratspräsident

Bruna Campanello  
Stiftungsrats-Vizepräsidentin



## Anhang 1 zum Reglement VRM Gebäudehülle

(Gültig ab 01.01.2016)

### 1. Die Stiftung kann für ausserordentliche Aufwendungen beim unterstellten Betrieb folgende Unkostenbeiträge erheben

1.1	Unkostenbeitrag für verspätete Lohnmeldung gemäss Ziffer 3.3.5 Reglement VRM	CHF 100.00
1.2	Unkostenbeitrag für rückwirkende Unterstellung und Beitragsabrechnung des Betriebes gemäss Ziffer 3.3.7 Buchstabe a Reglement VRM <ul style="list-style-type: none"><li>• pro nachträglich abzurechnendes Beitragsjahr</li></ul>	CHF 200.00
1.3	Unkostenbeitrag für verspätete Meldung der Betriebsauflösung gemäss Ziffer 3.3.7 Buchstabe b Reglement VRM	CHF 200.00
1.4	Mahnspesen Beitragszahlung zulasten des verursachenden Betriebes gemäss Ziffer 3.5.4 Reglement VRM	CHF 100.00
1.5	Umtriebsentschädigung bei Betreibung zulasten des verursachenden Betriebes; bei einem Mahnsaldo von <ul style="list-style-type: none"><li>• unter CHF 10'000</li><li>• CHF 10'000 bis 50'000</li><li>• CHF 50'000 bis 100'000</li><li>• über CHF 100'000</li></ul>	CHF 400.00 CHF 600.00 CHF 800.00 CHF 1'000.00
1.6	Gebühren des Betreibungsamts gehen zulasten des verursachenden Betriebes	
1.7	Anpassung der Überbrückungsrente aufgrund Erhöhung der Arbeitszeitreduktion (ab zweiter Anpassung) zulasten des verursachenden Betriebes *	CHF 150.00
1.8	Unkostenbeitrag für die Bereinigung früherer Beitragsrechnungen aufgrund einer nachträglichen Korrektur der unterliegenden Lohnsumme (beachte Anhang 1, Ziffer 3)	CHF 200.00
1.9	Unkostenbeitrag für die Vereinbarung von Sonderregelungen im Falle von Beitragsausständen (Stundung, Ratenzahlung, Tilgungsplan); wird zusätzlich zu allfälligen Verzugszinsen erhoben	CHF 200.00

\* eine Kostenbeteiligung des Arbeitnehmers ist Sache des Betriebes

### 2. Formel für die Bestimmung der maximalen Überbrückungsrente bei einer nachmaligen Reduktion des Beschäftigungsgrades

2.1 Die Überbrückungsrente wird bei einer nachträglichen Anpassung (Ziffer 4.3.5 bzw. 4.11.3 Reglement VRM) unter Anrechnung der bis anhin erbrachten Überbrückungsrenten gemäss nachfolgender Formel zusätzlich maximiert:

$$(21.6 \times L - R) / m$$

- L** Leistungsbestimmender Monatslohn zum Zeitpunkt der ersten Inanspruchnahme einer Überbrückungsrente VRM  
**R** Summe der bis zum Zeitpunkt der Neuberechnung erbrachten Überbrückungsrenten  
**m** Restlaufzeit der Überbrückungsrente in Monaten ab Zeitpunkt der Neuberechnung

## **Anhang 2 zum Reglement VRM Gebäudehülle**

**(Gültig ab 01.01.2016)**

### **Weisungen über die Behandlung von Einsprachen**

- 1 Die Weisung über die Behandlung von Einsprachen beruht auf Ziffer 4.5.10 Reglement VRM.
- 2 Um VRM Leistungen zu erhalten, hat der Anspruchsberechtigte mindestens 6 Monate vor Leistungsbeginn der Stiftung VRM ein Gesuch zu stellen und seine Berechtigung zu belegen.
- 3 Nach Würdigung der Gesuchunterlagen stellt die Stiftung VRM die Höhe der Überbrückungsrente abschliessend fest. Ihren Entscheid teilt sie dem Gesuchsteller und dessen Arbeitgeber schriftlich mit.
- 4 Der Gesuchsteller kann den Bescheid innerhalb von 30 Tagen nach Mitteilung dem Stiftungsrat zur Überprüfung vorlegen. Die Einwendungen sind schriftlich darzulegen und zu begründen, unter Beilage allfälliger Beweismittel.
- 5 Die Überprüfung der Leistungsentscheide erfolgt durch den Stiftungsrat anlässlich der nächsten Stiftungsratssitzung. Der Stiftungsrat überprüft das Gesuch strikt anhand der Bestimmungen des GAV respektive des Reglements VRM Gebäudehülle.
- 6 Der Stiftungsrat teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Gesuchsteller und dessen Arbeitgeber schriftlich mit.
- 7 Die Überprüfung der Beschwerde durch die gerichtlichen Instanzen bleibt vorbehalten.
- 8 Gerichtsstand ist der schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem der Versicherte angestellt wurde.

# Alphabetisches Sachregister

Zitierweise der Sachregisterhinweise:

- Ziffern stehen für Reglementsnummern erster und zweiter Ebene
- A – steht für Anhang

<b>A</b>		Koordination mit Leistungen anderer Sozialwerke	<u>4.10</u>
Änderungen dieses Reglements	<u>7.2</u>	<b>L</b>	
Anhang zum Reglement	<u>A 1, A 2</u>	Leistungen	<u>4</u>
Allgemeiner Teil	<u>1</u>	Leistungsarten	<u>4.2</u>
Auszahlungsverfahren, Meldepflicht	<u>5</u>	Leistungen bei Invalidität der anspruchsberechtigten Person	<u>4.7</u>
Auszahlung, Zahlungsempfänger	<u>5.1</u>	Leistungen beim Tod der anspruchsberechtigten Person	<u>4.8</u>
<b>B</b>		<b>M</b>	
Beitragserhebung	<u>3.5</u>	Massgeblicher Lohn (massgebliches Einkommen)	<u>3.3</u>
Beiträge des Arbeitgebers	<u>3.4.3</u>	Massnahmen zur Sicherung des Finanzbedarfs	<u>3.2</u>
Beiträge des Arbeitnehmers	<u>3.4.2</u>	Meldepflicht	<u>5.2</u>
<b>F</b>		Mittelherkunft	<u>3.1</u>
Feststellung der Berechtigung, Gesuchstellung	<u>4.5</u>	<b>S</b>	
Finanzierung	<u>3</u>	Schlussbestimmungen	<u>7</u>
<b>E</b>		<b>U</b>	
Erlaubte Tätigkeiten nach definitiver Aufgabe der Erwerbstätigkeit	<u>4.6</u>	Überbrückungsrente	<u>4.3</u>
<b>G</b>		Übergangsbestimmungen	<u>7.1</u>
Geltungsbereich	<u>2</u>	Unkostenbeiträge	<u>A 1</u>
Grundsätze (Allgemeiner Teil)	<u>1.2</u>	Unterstellte Betriebe und Arbeitnehmer	<u>2.1</u>
Grundsätze (Leistungen)	<u>4.1</u>	Unrechtmässige Auszahlungen	<u>5.3</u>
<b>H</b>		<b>V</b>	
Härtefallersatzleistungen	<u>4.9</u>	Vollzug	<u>6</u>
Höhe der Beiträge	<u>3.4</u>	<b>W</b>	
<b>I</b>		Weisungen über die Behandlung von Einsprachen	<u>A 2</u>
Inkrafttreten	<u>7.3</u>	<b>Z</b>	
<b>K</b>		Ziel	<u>1.1</u>
Kontrolle und Einstellung einer laufenden Überbrückungsrente	<u>4.11</u>	<b>Zusätzlicher Sparbeitrag BVG</b>	<u>4.4</u>
Kontrollen	<u>6.1</u>		